

### Punkt 3.

#### Unsere Stellungnahme zur Kirchenleitung.

Wir fordern:

Durch die kirchliche Neuordnung muß das Amt der Leitung dieser Kirche stärker als bisher herausgestellt werden. Dies kann im Bereich der K. D. nur auf presbyterial-synodaler Grundlage geschehen.

Auf Wahlen als dem Ausdruck der Selbstverantwortung der Gemeinde ist auf dieser Grundlage nicht zu verzichten. Selbstverantwortung gegenüber der Gemeinde kann nur erwartet werden von den den Glauben der Kirche bekennenden und der Zucht der Gemeinde unterworfenen Gliedern der Abendmahlsgemeinde (siehe Punkt 1).

Das heißt für

#### I.

die Kirchengemeinde:

1. Das Presbyterium ist nicht in erster Linie die Vertretung der Gemeindeglieder oder das Organ der Selbstverwaltung der Gemeinde (vgl. § 5 Abs. 1 der K. D. von 1835/1908 und § 7 der K. D. von 1923), sondern es ist das Organ der Leitung der Gemeinde nach innen und nach außen. Insbesondere übt es die durch die Bildung der Abendmahlsgemeinde mit Ernst geforderte Kirchengucht aus.

2. Da das Presbyterium das Organ der Leitung der Gemeinde ist, sind die Presbyter auf das Bekenntnis der Gemeinde, d. h. auf den in der Gemeinde gebrauchten Katechismus, zu verpflichten.

3. Jedem Presbyter wird ein besonderer Bezirk der Gemeinde anvertraut, den er durch Besuche, durch Fürsorge an Kranken, Armen und Gefährdeten zu pflegen hat, damit es ordentlich und ehrbar in der Gemeinde zugehe. Es ist zu wünschen, daß der Besuchsdienst seelsorgerliche Abzweckung habe.

4. Das Presbyterium bestellt aus den Gliedern der Abendmahlsgemeinde Helfer, die teils den Presbytern zur Ausrichtung ihres Dienstes in ihrem Bezirk zur Seite stehen, teils mit allgemeinen Gemeindeaufgaben betraut werden (z. B. Jugendpflege, Wortverkündigung außerhalb des Gemeindegottesdienstes, Hilfe im Kindergottesdienste, freiwillige Krankenpflege, Verwaltung von Nebenkassen usw.). Die Helfer unterstehen dem Pfarrer, der sie für ihre Aufgabe schult; als Mitarbeiter in einem Bezirk unterstehen sie auch dem jeweiligen Presbyter.

Wenn das Presbyterium es für nötig erachtet, kann es jederzeit sachkundige Mitglieder aus der gesamten Gemeinde als Sachverständige hinzuziehen.

5. Der Pfarrer führt im Presbyterium den Vorsitz. Ihm ist das Lehramt in der Gemeinde übertragen. Ihm vor allem liegt darum die geistliche Pflege der Gemeinde ob. Sein Dienst am Wort in Wortverkündigung und Seelsorge gilt der gesamten Gemeinde; im besonderen soll er sich die geistliche Vertiefung der Abendmahlsgemeinde und ihre Ausrichtung zum Dienst innerhalb der volkskirchlichen Gemeinde zur Aufgabe machen. Dem Presbyterium soll er die Wege zeigen zur Erfüllung der Missionsaufgabe der Gemeinde. Für seinen Dienst an der volkskirchlichen Gemeinde sucht er geeignete Mitarbeiter zu finden, die er für ihre Aufgabe schult.

6. Das Presbyterium wird auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte seiner Mitglieder aus. Wiederwahl ist für die nächste Wahlperiode tunlichst zu vermeiden. Das Presbyterium wird von den Gliedern der Abendmahlsgemeinde aus den männlichen Helfern gewählt, die sich in ihrem Dienst bewährt haben. Das Presbyterium hat die Liste der Mitglieder der Abendmahlsgemeinde und der Helfer zu führen, zu ergänzen und, wenn Maßnahmen der Kirchengucht dieses nötig machen, zu sichten.

7. Bei der Pfarrwahl wird der Abendmahlsgemeinde ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Diejenigen Bewerber, die bei der Abstimmung der Abendmahlsgemeinde Stimmen erhalten haben, stehen zur Wahl durch das Presbyterium.